

Rahmenintegrationsvereinbarung gem. § 83 SGB IX

Zwischen
der

XXX AG

und der Konzernschwerbehindertenvertretung
der XXX AG

und dem

Konzernbetriebsrat der XXX AG

wird folgende Rahmenintegrationsvereinbarung zur Wahrung der
Interessen der behinderten Menschen abgeschlossen.



Präambel

Konzernleitung, Konzernschwerbehindertenvertretung und Konzernbetriebsrat schließen die vorliegende Rahmenintegrationsvereinbarung ab, um den Konzernunternehmen gemäß den nachfolgend aufgestellten Grundsätzen einen Gestaltungsspielraum: einzuräumen, innerhalb dessen sie ihrer sozialpolitischen Verantwortung gegenüber behinderten Menschen nachkommen können.

Konzernleitung, Konzernschwerbehindertenvertretung und Konzernbetriebsrat stimmen. darin überein, dass es eine besonders wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe ist, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, ihren Arbeitsplatz zu sichern und zu fördern.

Zur Zielsetzung des Konzerns gehört es, Zugänglichkeit und Chancengleichheit für alle Beschäftigten zu erreichen und die Diskriminierung und soziale Ausgrenzung behinderter Menschen zu verhindern.

Im Rahmen der Umsetzung des SGB IX leistet der Konzern einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen.

Hierzu arbeiten die Vertretungen der Schwerbehinderten, die Betriebsräte und die arbeitgeberseitig jeweils Verantwortlichen vertrauensvoll zum Wohle der behinderten Menschen, der Gesamtbelegschaft und des Unternehmens zusammen.

Erster Abschnitt

Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung von behinderten Menschen

§ 1 Personalplanung

(1)

Der XXX KONZERN erkennt seine soziale Verpflichtung zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Beruf an. Auf der Grundlage dieser Verpflichtung erfolgen abstrakte Planungen, die sich auf den gegenwärtigen und zukünftigen Personaleinsatz in quantitativer und qualitativer Hinsicht und auf dessen Deckung beziehen, unter besonderer Berücksichtigung der Belange von behinderten Menschen.

(2)

Die zuständigen Stellen der Unternehmen des XXX KONZERNS prüfen Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in Zusammenarbeit mit Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen.

(3)

Wegen der sozialpolitischen Bedeutung des gesetzlichen Auftrages wirkt die Konzernleitung darauf hin, daß die Unternehmen des XXX Konzerns die Mindestquote von 5% nach Möglichkeit erfüllt. Dabei sind schwerbehinderte Frauen und Auszubildende besonders zu berücksichtigen.



§ 2 Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation

(1)

Ziel des XXX KONZERNES ist es, Arbeitsplätze und Arbeitsumfeld nach Möglichkeit behindertengerecht einzurichten und zu unterhalten. Bei allgemeinen Maßnahmen (wie z.B. bauliche Maßnahmen) sollen Behindertenbelange einbezogen werden, soweit diese mit zumutbaren und verhältnismäßigen Aufwendungen durchzuführen sind und staatliche oder berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften nicht entgegenstehen. Die diesbezüglichen Erforderlichkeiten des Einzelfalles sind vor Ort, unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung zu treffen,

(2)

Behinderte Menschen werden in die Arbeitsabläufe wie Nichtbehinderte einbezogen, soweit dies möglich ist.

Zweiter Abschnitt

Regelungen über die Durchführung in den UNTERNEHMEN des XXXKONZERNES und Schlussbestimmungen

§ 3 Durchführung

(1)

Diese Integrationsvereinbarung ist Grundlage und Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Parteien dieser Vereinbarung im Geltungsbereich des SGB IX. Im Interesse der wirkungsvollen Eingliederung behinderter Menschen in das Berufsleben können weitere Stellen, wie insbesondere

- die Bundesanstalt für Arbeit
- die zuständigen Arbeitsämter
- die zuständigen Integrationsämter

in die Kooperation einbezogen werden

(2)

Die Durchführung dieser Rahmenintegrationsvereinbarung richtet sich im Einzelfall nach den Vorschriften des SGB IX und des Betriebsverfassungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

Alle Stellen der Unternehmen des XXX KONZERNES im Geltungsbereich des SGB IX, die mit Belangen von Menschen, mit Behinderungen befasst sind, richten ihre Arbeit bezüglich behinderter Menschen nach den im SGB IX aufgestellten Grundsätzen zu einer Integrationsvereinbarung aus.

§ 4 Öffnungsklausel

Diese Rahmenintegrationsvereinbarung auf Konzernebene schließt nicht das Recht der Gesamtschwerbehindertenvertretungen der beteiligten Konzernunternehmen aus, ergänzende Integrationsvereinbarungen auf Unternehmensebene/Betriebsebene abzuschließen.



§ 5 Schlussbestimmungen

(1)
Diese Integrationsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2)
Diese Rahmenintegrationsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres, jedoch frühestens zum 31.12.2005 vom Vorstand der XXX AG oder gemeinschaftlich von der Konzernschwerbehindertenvertretung und dem Konzernbetriebsrat gekündigt werden.

(3)
Diese Rahmenintegrationsvereinbarung wirkt bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nicht nach.

(4)
Unabhängig davon sollen die Vertragsparteien innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Regelung, Erfahrungen in Bezug auf diese Vereinbarung austauschen, sowie erforderlichenfalls notwendige Anpassungen vornehmen ohne das es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.

(5)
Sind einzelne Bestimmungen dieser Integrationsvereinbarung unwirksam, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller anderen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertragspartnern neu zu verhandeln und durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

XXX, den XXX

